

Hochneukirchen-Gscheidt, am 19.03.2026

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gscheidt

z.H. des Vorsitzenden, Bürgermeister Ing. Thomas Heissenberger

Hauptstraße 26, 2852 Hochneukirchen

Schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 03.12.2025 gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!

Gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 erhebe ich in meiner Eigenschaft als gewähltes Mitglied des Gemeinderates fristgerecht diese formelle schriftliche Einwendung gegen den Entwurf des Sitzungsprotokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.12.2025.

Ausführliche Begründung:

Im verfahrensgegenständlichen Entwurf des Protokolls (Seite 2, Absatz 1 und 2) wird folgende Aussage des Bürgermeisters als unbestrittener Bericht protokolliert:

"Die BH hätte die Entscheidung des Bürgermeisters, nicht über die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung abstimmen zu lassen, als korrekt bestätigt. [...] Von der Fraktion der NEOS wäre auf den Social Media-Plattformen allerdings die Meldung verbreitet worden, die Aufsichtsbeschwerde sei erfolgreich gewesen. Der Bürgermeister zeigt sich irritiert, und ersucht zukünftig solche Falschmeldungen zu unterlassen."

Es wird von meiner Seite nicht bestritten, dass der Vorsitzende diese Worte in der Sitzung formell gewählt hat. Das Protokoll belässt es jedoch bei dieser isolierten Darstellung, wodurch für die Öffentlichkeit und für zukünftige Bezugnahmen der unrichtige Eindruck erweckt wird, diese Aussagen des Bürgermeisters entsprächen der materiellen Wahrheit. Tatsächlich stehen die protokollierten Aussagen des Bürgermeisters im diametralen und nachweisbaren Widerspruch zur objektiven Aktenlage und den expliziten amtlichen Feststellungen der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt).

Wie die BH Wiener Neustadt in ihren amtlichen Schreiben vom 06.11.2025 (Zl. WBA3-A-0946/012) und nochmals bestätigend vom 20.01.2026 unzweideutig festhält, entscheidet ausnahmslos der Gemeinderat als Gesamtorgan über die Zuerkennung der Dringlichkeit. Die Unterbindung der Abstimmung durch den Bürgermeister am 18.09.2025 war somit rechtlich verfehlt und kompetenzüberschreitend. Die Behauptung des Bürgermeisters, die BH hätte sein Vorgehen als "korrekt bestätigt", ist eine objektiv unrichtige Tatsachenbehauptung, von deren Unrichtigkeit der Bürgermeister laut Schreiben der BH vom 20.01.2026 zusätzlich zum Schreiben an die Gemeinde sogar telefonisch in Kenntnis gesetzt worden war.

Folglich stellt auch der protokollierte Vorwurf, die NEOS-Fraktion hätte diesbezüglich "Falschmeldungen" verbreitet, eine ungerechtfertigte und wahrheitswidrige Diffamierung dar. Ein Gemeinderatsprotokoll ist eine öffentliche Urkunde und darf nicht zur Perpetuierung und Legitimierung nachweislich falscher Behauptungen des Vorsitzenden missbraucht werden.

Formeller Antrag:

Ich beantrage gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973, über diese Einwendung zwingend abzustimmen und das Sitzungsprotokoll vom 03.12.2025 wie folgt zu berichtigen beziehungsweise zu ergänzen:

Unmittelbar nach dem Absatz, der mit den Worten "...ersucht zukünftig solche Falschmeldungen zu unterlassen" endet, ist zwingend folgender Textbaustein als integrierender Bestandteil und Richtigstellung in das amtliche Protokoll aufzunehmen:

"Ergänzende Richtigstellung zum Protokoll aufgrund der stattgegebenen Einwendung von GR Vukovic gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO: Die vorstehend protokollierten Äußerungen des Bürgermeisters, die Aufsichtsbehörde hätte seine Entscheidung als korrekt bestätigt, widersprechen den amtlichen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 06.11.2025 und 20.01.2026 (Zl. WBA3-A-0946/012). Die BH stellte darin zweifelsfrei fest, dass über die Dringlichkeit eines Antrages ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden hat und teilte dies dem Bürgermeister auch ausdrücklich mit. Der Vorwurf der Verbreitung von 'Falschmeldungen' durch die Fraktion der NEOS entbehrt somit jeglicher sachlichen und rechtlichen Grundlage."

Ich ersuche den Vorsitzenden um die gesetzlich gebotene sofortige Abstimmung über diese Einwendung vor der Genehmigung des Gesamtprotokolls, wie es § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 als unabdingbare Verfahrensvorschrift verlangt.

Hochneukirchen-Gschaidt, am

Mag. (FH) Nicole-Denise Vukovic

Mitglied des Gemeinderates